

► Spenden

Das Zuwendungsempfängerregister ist jetzt online

| Seit dem 30.01. ist das Zuwendungsempfängerregister für die öffentliche Nutzung freigeschaltet. Es erlaubt nicht nur die Suche nach einzelnen Organisationen, sondern listet auch alle eingetragenen Spendenorganisationen nach Ort und/oder gemeinnützigen Zwecken auf. Neben dem Namen der Einrichtung sind bei den meisten Einträgen bisher nur Adresse und zuständiges Finanzamt aufgelistet. Angaben zu den gemeinnützigen Zwecken und dem Datum des aktuellen Freistellungsbescheids fehlen meist noch. |

Wichtig | Sollten Änderungen bei den im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Daten erforderlich sein, müssen inländische Organisationen die Änderungen beim zuständigen Finanzamt veranlassen. In einer späteren Ausbaustufe sollen für das Register berechnete Organisationen die Möglichkeit erhalten, Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage in das Zuwendungsempfängerregister einzupflegen.

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Website Zuwendungsempfängerregister → Zuwendungsempfängerregister unter www.iww.de/s10443
- Beitrag „Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren“, VB 9/2023, Seite 20 → Abruf-Nr. 49673265

► Vereinsregister

OLG Karlsruhe: Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden

| Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verweist, ein Freistellungsbescheid des Finanzamts aber gar nicht vorliegt. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt und damit dem Registergericht bestätigt, richtig gehandelt zu haben, als es die Eintragung eines Vereins abgelehnt hatte. |

Begründung: Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erwecke (bei Dritten) den Eindruck, dass dem Verein die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt schon anerkannt sei. Der Vertrauensschutz möglicher Spender verlange es, die Eintragung zu verweigern und erst bei Vorlage des Freistellungsbescheids zu genehmigen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.01.2024, Az. 19 W 80/23 (Wx), Abruf-Nr. 239856).

Wichtig | Diese Rechtsauffassung widerspricht der herrschenden Praxis der Registergerichte. Zumal die Finanzämter (nach evtl. unverbindlicher Vorprüfung der Satzung) die Gemeinnützigkeit regelmäßig erst nach Vorlage des Registerauszugs erteilen. Im behandelten Fall ging es aber um einen Verein, der offensichtlich das Existenzrecht Israels leugnete. Das Registergericht suchte erkennbar nach einem rechtlichen Hebel, die Eintragung abzulehnen. Außerdem hatte das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt und über den Widerspruch noch nicht entschieden.

Erste Ausbaustufe hat noch nicht alle Funktionalitäten

Gericht misst Vertrauensschutz möglicher Spender hohe Bedeutung zu